

Steuerliche Neuigkeiten in Sachen Dienstrad

Januar 2020 - Bundesrat stimmt neuer „0,25 % - Regelung“ zu

Die im November 2019 zunächst nur für Dienst-E-Autos und -S-Pedelecs eingeführte Förderung wurde per Anpassung des geltenden Steuererlasses auf alle Diensträder ausgeweitet.

Seit 01.01.2020 gilt nun die 0,25% Regelung auch für Fahrräder & Pedelecs. Von der neuen Förderung profitieren auch Angestellte, die ihr Dienstrad bereits 2019 erstmals von ihrem Arbeitgeber übernommen haben.

Zudem ist die Verlängerung der ursprünglich bis 2021 befristeten Förderung bis zum Jahresende 2030 festgelegt worden.

Formen der Dienstrad-Überlassung im Überblick		
Überlassung per Gehaltsumwandlung		
Überlassung bis zum 31.12.2018 → 1%-Regelung	Überlassung ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2019 → 0,5%-Regelung (1% vom halbierten Bruttolistenpreis (UVP))	Überlassung ab dem 01.01.2020 (gilt auch für Räder die ab dem 01.01.2019 erstmal überlassen worden sind) → 0,25%-Regelung (1% eines auf volle hundert abgerundeten Viertels des Bruttolistenpreis (UVP))
100% Arbeitgeberfinanziertes Dienstrad		
Überlassung bis zum 31.12.2018 → 1%-Regelung, steuer- und beitragspflichtig	Überlassung ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2021 → steuer- und beitragsfrei §3 Nr. 37 EStG	Überlassung ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2030 → steuer- und beitragsfrei §3 Nr. 37 EStG

*nach Anpassung des Steuererlasses

Weitere Information finden Sie auf unserer Website:

<https://www.emotion-technologies.de/e-bike-leasing/h%C3%A4ufige-fragen/>